



Vorschrift

über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, Pr.-Z. 6845/19.

1. Ab 1. Mai 1919 hat an die Stelle des Normales über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten zukommenden Augenscheinsgebühren, Entfernungsgebühren, Botenlöhne, Begleitungsgebühren, Kost- und Zehrgelder und des Normales über die den städtischen Beamten für Reisen im städtischen Dienste zukommenden Gebühren (Diäten) die nachstehende Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates zu treten.

2. Die für besondere Dienstzweige oder einzelne Gruppen von Angestellten bestehenden besonderen Gebührenvorschriften ebenso wie die auf Grund der bisherigen Vorschriften bemessenen Gebührempauschalien und Diensteszulagen sind zu überprüfen und hat die Magistratsdirektion ehestens die entsprechenden Anträge zur Neuregelung bzw. Neubemessung vorzulegen.

3. Für die Beamten und Beamtinnen der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Stellwagenunternehmung, Leichenbestattung, Lagerhäuser, des Brauhauses und der Versicherungsanstalt wird die Vergütung für Überstunden im Bureau- und technischen Betriebsdienst über die normale Dienstdauer nach den bei den Straßenbahnen geltenden Sätzen bestimmt.

Über die Vergütung für Überstunden im Außen- und Bereitschaftsdienst sowie für besondere Bauüberwachungen und andere besondere Fälle sind von den einzelnen Direktionen nach Einvernehmen der Beamtenvertretung Vorschläge zu erstatten.

Für Diensthandlungen von Beamten obiger Unternehmungen, die normal nicht im Außendienst verwendet werden und keine besonderen für solche Zwecke festgesetzten Zulagen beziehen, sowie für Dienststreifen gelten die für die Beamten und sonstigen Angestellten des Magistrates jeweils geltenden Vorschriften.

Vorschrift

über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates.

§ 1.

Beamte und Amtsgehilfen erhalten als Vergütung des Aufwandes anlässlich von Dienstleistungen über die vorgeschriebene Amtszeit oder außerhalb des Amtes, bei Dienststreifen und dienstlich notwendigen Übersiedlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.

Unter Beamten werden auch Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen und weibliche Kanzleikräfte, unter Amtsgehilfen auch Marktaufseher, Schlachthausaufseher, Aushilfsdiener und Aushilfsdienerinnen usw. verstanden.

A. Aufwandgebühren für Dienstleistungen im Gemeindegebiete von Wien und Umgebung.

I. Zeitgebühren.

§ 2.

Für Dienstleistungen im Amte über die vorgeschriebene Amtszeit erhalten Beamte und Amtsgeshilfen Gebühren nach Maßgabe der Zeitdauer und des Zeitabschnittes (Zeitgebühren).

Die Zeitgebühr beträgt für jede Tagesstunde für Beamte von der 5. Bezugsklasse aufwärts 3 Kronen, für alle anderen Beamten 2 Kronen und für Amtsgeshilfen 1 Krone; bei Nacht, das ist von 10 Uhr abends bis zum Beginn der gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden, das Doppelte.

Für den Dienst an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Zeitgebühren um die Hälfte.

§ 3.

Für eine Dienstleistung, die weniger als eine Stunde dauert, kann eine ganze Stundengebühr verrechnet werden.

Für eine Dienstleistung, die länger als eine Stunde dauert, kann eine zweite, dritte usw. Stundengebühr verrechnet werden, wenn die Dienstleistung volle zwei, drei usw. Stunden dauert.

Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der Amtszeit kann die Zeitgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vor der Amtszeit beginnt oder über die Amtszeit hinaus dauert.

Das gleiche gilt, wenn eine Dienstleistung in verschiedene Zeitabschnitte (Tag und Nacht, Werktag und Feiertag) fällt.

Mehrere bei Tag oder mehrere bei Nacht vorgenommene Dienstleistungen gelten für die Berechnung der Zeitgebühren als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, welche die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

II. Zeitabschnittsgebühren.

§ 4.

Für Amtshandlungen außerhalb des Amtes und über die Amtszeit erhalten die Beamten Gebühren nach Maßgabe der Tageszeit (Zeitabschnittsgebühren).

Die Zeitabschnittsgebühr beträgt in der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends für den Beamten 4 Kronen und für den Amtsgeshilfen 2 Kronen (Taggebühr), von 10 Uhr abends bis 12 Uhr nachts für den Beamten 5 Kronen und für den Amtsgeshilfen 3 Kronen (Nachtgebühr) und von 12 Uhr nachts bis 7 Uhr früh für den Beamten 8 Kronen und für den Amtsgeshilfen 4 Kronen (Frühgebühr).

§ 5.

Für alle in einen Zeitabschnitt fallenden Amtshandlungen (Dienstleistungen) darf nur eine Zeitabschnittsgebühr aufgerechnet werden.

Für eine Amtshandlung (Dienstleistung), die in zwei Zeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr aufgerechnet werden.

Dauert eine solche Amtshandlung (Dienstleistung) in jedem der beiden Zeitabschnitte mindestens zwei Stunden, so kann die Zeitabschnittsgebühr für jeden der beiden Zeitabschnitte verrechnet werden.

Das gleiche gilt, wenn eine Amtshandlung (Dienstleistung) in mehrere Zeitabschnitte fällt, für die Berechnung der Zeitabschnittsgebühren für den ersten und letzten Zeitabschnitt.

§ 6.

Die Zeitabschnittsgebühr kann auch für Dienstleistungen (Amtshandlungen) im Dienstsprenkel und an dienstfreien Tagen auch am Vormittag (7 bis 3 Uhr) verrechnet werden.

III. Weggebühren.

§ 7.

Die Beamten erhalten für Dienstleistungen außerhalb des Dienstspiegels oder, wenn ein solcher nicht bestimmt ist, außerhalb des Amtes neben der Zeitabschnittsgebühr eine Weg (Fahrt)-gebühr von 4 Kronen und für Gebiete mit besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen eine solche von 8 Kronen; diese Gebiete werden jeweils nach Maßgabe der Verkehrsverhältnisse vom Stadtrate bestimmt.

Den Amtsgehilfen ist statt der Weggebühr die Straßenbahnfahrt zu vergüten.

Die Weg (Fahrt)-gebühr kann auch für Amtshandlungen (Dienstleistungen) in dem Zeitabschnitte von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags verrechnet werden.

§ 8.

Die Weg (Fahrt)-gebühr darf in einem Zeitabschnitte nur einmal verrechnet werden.

Ebenso darf für eine Amtshandlung oder für eine Dienstleistung die Weg (Fahrt)-gebühr nur einmal aufgerechnet werden.

§ 9.

Mehrere in unmittelbarer Folge vorzunehmende Amtshandlungen (Erhebungen) gelten sowohl für die Verrechnung der Weg (Fahrt)-gebühren wie der Zeitabschnittsgebühren als eine Amtshandlung; hiebei kann auch die zwischen den einzelnen Amtshandlungen liegende Weg (Fahrt)-zeit in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden.

IV. Entfernungsgebühren.

§ 10.

Die Zeitabschnittsgebühr und die Weg (Fahrt)-gebühr geben zusammen die Entfernungsgebühr.

V. Satzgebühren.

§ 11.

Für bestimmte Amtshandlungen außerhalb des Amtsortes erhalten Beamte eine für jede einzelne Amtshandlung aufrechenbare Gebühr (Satzgebühr).

Die Satzgebühr beträgt:

1. Für Amtshandlungen, die unter die Tarifposten 1—10, 34—41, 43—47 des Gesetzes vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, fallen, 2 Kronen, für Amtshandlungen, die unter die übrigen Tarifposten dieses Gesetzes fallen, 1 Krone; für den Schriftführer, der nur den erstgenannten Amtshandlungen und nur im Falle wirklichen Bedarfes beizuziehen ist, 1 Krone.

2. Für die Vornahme der Fundamentbesichtigung und Rohbeschau bei Privatbauten 4 Kronen.

3. Für die Teilnahme an sanitätspolizeilichen Obduktionen 3 Kronen 36 Heller.

4. Für die Vornahme des sanitätspolizeilichen Augenscheines bei Leichenausgrabungen und Überführungen über Ansuchen der Partei 10 Kronen.

§ 12.

Die Satzgebühr ist von jedem Beamten aufrechenbar, der an der Amtshandlung in amtspolizeilicher Eigenschaft teilnimmt, auch wenn ihm sonst ein Anspruch auf eine Weg- oder Zeitabschnittsgebühr nicht zustände.

Zur Vornahme der unter das Gesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, fallenden Amtshandlungen darf ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde verwendet werden, wenn die beträchtliche Entfernung, schlechtes Wetter oder die größere Zahl der in einer Folge vorzunehmenden Amtshandlungen es begründet erscheinen läßt.

Die Genehmigung hiezu erteilt der Amtsvorstand unter Angabe des Grundes auf dem Wagen-Bestellscheine.

Wenn in einem solchen Falle ein Wagen nicht benützt wird, so können die hiesfür vom Stadtrate bewilligten Entschädigungen verrechnet werden.

§ 13.

Der Stadtrat ist ermächtigt, in geeigneten Fällen statt der Weg- oder der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren noch weitere Satzgebühren festzusetzen.

VI. Tagesgebühren.

§ 14.

Anstatt der Weg- oder der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren erhalten Beamte für bestimmte Dienstleistungen außerhalb des Amtes Tagesgebühren oder Tag- und Nachtgebühren.

§ 15.

Beamte des Stadtbauamtes erhalten für die ständige Beaufsichtigung von Gemeindebauführungen und die dabei notwendigen Bauabnahmen (Kollaudierungen) eine Tagesgebühr von 8 bis 16 Kronen, die von der den Bau bewilligenden Stelle (Magistrat oder Stadtrat) in jedem Falle nach Maßgabe der Größe und Schwierigkeit und der Zahl der gleichzeitig zu überwachenden Bauten festgesetzt wird.

§ 16.

Die rechtskundigen Beamten erhalten für die Vertretung der Gemeinde Wien in der mündlichen Hauptverhandlung vor Gericht eine Tagesgebühr von 10 Kronen.

Für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ist die Entschädigung in jedem Falle vom Stadtrate zu bestimmen.

§ 17.

Beamte, welche den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung ausüben oder bei der Wahl in einen öffentlichen Vertretungskörper oder in eine Steuerkommission oder bei Gewerbegerichtswahlen als Wahlkommissäre oder Schriftführer Dienst leisten, gebührt eine Tag- und Nachtgebühr von 20 Kronen.

§ 18.

Beamten, welche einen durch allgemeine Vorschrift oder besondere Verfügung des Bürgermeisters angeordneten ununterbrochenen, 24 Stunden dauernden Dienst versehen, gebührt eine Tag- und Nachtgebühr von 24 Kronen, wenn der Dienst außer dem Dienstsprenkel, von 20 Kronen, wenn er im Dienstsprenkel, und von 10 Kronen, wenn er zu Hause gehalten wird.

§ 19.

Für die Vornahme der veterinärpolizeilichen Obduktionen in der städtischen Wafenmeisterei erhalten die Veterinärbeamten 10 Kronen.

§ 20.

Der Stadtrat ist berechtigt, in geeigneten Fällen anstatt der Weg-, der Zeitabschnitts- oder der Entfernungsgebühren noch weitere Tages- oder Tag- und Nachtgebühren festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Gebühren dürfen nur für solche Amtshandlungen aufgerechnet werden, die zur zweckmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte notwendig sind.

Keinen Anspruch auf Gebühren geben die aus der Dienststellung an sich entspringenden dienstlichen Verrichtungen, wie Vorstellungen, Berichterstattungen, Einholung von Aufträgen und Teilnahme an Amtssitzungen und amtlichen Feierlichkeiten.

Den Amtsvorständen sind anstatt der Gebühren monatliche Bauschbezüge (§ 26) nach Maßgabe des Außendienstes anzuweisen.

Beamte, die für den Außendienst in einem bestimmten Sprengel bestellt sind, haben für Amtshandlungen in ihrem Sprengel keinen Anspruch auf Weggebühren.

Ärzte haben für die ihnen obliegende Behandlung von Kranken in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Gebühren.

Beamte, denen ein Dienstwagen oder ein Entgelt dafür angewiesen ist, oder die zu einer Amtshandlung einen Wagen auf Rechnung der Gemeinde verwenden, haben keinen Anspruch auf eine Weg(Fahrt)gebühr.

Die Erfüllung der gesetzlichen Zeugen- und Sachverständigenpflicht gibt keinen Anspruch auf eine Gebühr im Sinne dieser Vorschrift.

§ 22.

Bei der Anordnung von Amtshandlungen außerhalb des Amtes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Amtsbetrieb so wenig als möglich gestört und unnötiger Kostenaufwand vermieden wird.

Die Amtshandlungen sind daher, wenn es zweckmäßig und möglich ist, außerhalb der Amtszeit und bei Tag vorzunehmen.

Für Amtshandlungen während der Nachtzeit darf, abgesehen von Fällen offenkundiger Notwendigkeit, eine Zeitabschnitts-, Weg- oder Entfernungsgebühr nur dann verrechnet werden, wenn die Vornahme während der Nachtzeit vom Amtsvorstande angeordnet oder in dringenden Fällen nachträglich genehmigt wurde.

Bei einer Amtshandlung sind alle Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, die dabei vorgenommen werden können.

In einem Zeitabschnitte sind alle Amtshandlungen vorzunehmen, die in diesem Zeitabschnitte vorgenommen werden können.

An einer Amtshandlung haben nur die Beamten teilzunehmen, deren Teilnahme notwendig ist.

§ 23.

Für den Amtsbesuch außerhalb der vorgeschriebenen Amtszeit wird eine Gebühr nur dann und soweit entrichtet, als dazu ein Auftrag des Amtsvorstandes vorliegt.

Die Anordnung eines regelmäßigen Amtsbesuches über die Amtsstunden für mehr als eine Woche obliegt der Personalstelle.

Die Anordnung eines solchen Amtsbesuches für mehr als einen Monat ist dem Bürgermeister vorbehalten.

Der Amtsbesuch über die Amtsstunden ist in der Regel mit mindestens 2 und höchstens 3 Stunden festzusetzen.

Die Beamten und Amtsgehilfen sind verpflichtet, nötigenfalls an einem Werktag in jeder Woche einen Nachmittagsdienst und an einem Sonn- oder Feiertage eines jeden Monats einen Vormittagsdienst in dem üblichen oder durch die Dienstvorschriften festzusetzenden Ausmaße ohne Anspruch auf Gebühren zu leisten.

§ 24.

Die Amts(Dienst-)stunden werden in den gemäß § 25 der Dienstordnung zu erlassenden Dienstvorschriften festgesetzt.

Bis zur Erlassung dieser Vorschriften gelten die derzeit festgesetzten oder üblichen Dienstzeiten.

§ 25.

Für eine Dienstleistung darf nur die Gebühr aufgerechnet werden, die für sie bestimmt ist.

In einem Zeitabschnitte darf nur eine Gebührenart verrechnet werden.

§ 26.

Der Stadtrat ist berechtigt, einzelnen Beamten oder allen Beamten einzelner Ämter anstatt einer oder mehrerer Gebührenarten tägliche oder monatliche Zulagen anzuweisen. (Bauschgebühren, Bauschbezüge.)

Ebenso kann der Stadtrat einzelnen Beamten für bestimmte Arbeiten anstatt der Gebühren einen Bauschbetrag gewähren, der zu einem Drittel mit Beginn und zu zwei Drittel nach Vollendung der Arbeiten auszuführen ist.

Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindebauführungen betrauten Buchhaltungsbeamten sind in jedem Falle solche Bauschbeträge von der den Bau genehmigenden Stelle (Magistrat oder Stadtrat) anzuweisen.

§ 27.

Die im § 25 erwähnten Bauschentschädigungen dürfen für die Tage (Monate), wo der Bezugsberechtigte durch Krankheit, Urlaub oder andere seine Person betreffenden Umstände dem Dienst entzogen ist, nicht aufgerechnet werden, außer es wird mit Genehmigung des Amtsvorstandes der Dienst von einem Stellvertreter ohne Anspruch auf Gebühren versehen. Doch ist eine solche Stellvertretung bei (täglichen) Bauschgebühren nicht länger als sechs Wochen und bei (monatlichen) Bauschbezügen nicht länger als drei Monate zulässig.

§ 28.

Die Gebühren und die an ihrer Stelle bewilligten Bauschbezüge sind am Schlusse jedes Monats, die Bauschbeträge zu Beginn und nach Vollendung der Arbeit, in der dafür bestimmten Form und Frist aufzurechnen und werden nach erfolgter Prüfung im Laufe des nächsten Monats flüssiggemacht. Bei der Verrechnung sind die für die Beurteilung der Gebührlichkeit wesentlichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben.

Insbesondere ist auch anzugeben, für welche Amtshandlungen der Gebührenerfaz der Partei obliegt.

§ 29.

Die Amtsvorstände und die Personalstellen sind verpflichtet, Ungehörigkeiten ihrer Beamten und sonstigen Angestellten bei Vornahme von gebührenpflichtigen Dienstleistungen und bei der Aufrechnung von Gebühren hintanzuhalten.

§ 30.

Die Magistratsdirektion hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, in ihrem Rahmen die nötigen allgemeinen und besonderen Verfügungen zu treffen und über Beschwerden gegen die vom Amtsvorstande von der Personalstelle oder von der Stadtbuchhaltung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung der Magistratsdirektion ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 31.

Der Stadtrat ist berechtigt, das örtliche Geltungsgebiet dieser Vorschrift nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse auszudehnen.

B. Reisegebühren.

§ 32.

Dienstreisen über jenes Gebiet hinaus, für das die Entfernungsgebühren bestimmt sind, bedürfen, wenn sie der gewöhnliche Amtsbetrieb mit sich bringt, der Genehmigung des Amtsvorstandes, sonst der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 33.

Die Reisegebühr besteht aus den Taggeldern, den Fahrtgebühren und den besonderen Vergütungen.

§ 34.

Die Taggelder betragen für die Beamten der 1. und 2. Bezugsklasse 35 Kronen, für die Beamten der 3., 4. und 5. Bezugsklasse 25 Kronen und für die übrigen Beamten und sonstigen Angestellten 15 Kronen.

Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse wird ein Teuerungszuschlag von 15 Kronen zu den Taggeldern gewährt.

Unter Taggelder werden in den folgenden Bestimmungen die Taggelder einschließlich des Teuerungszuschlages verstanden.

§ 35.

Bei Dienstreisen außerhalb des deutschösterreichischen Staates wird für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande das Taggeld um die Hälfte erhöht.

§ 36.

Die Taggelder werden für ganze Reisetage — von Mitternacht bis Mitternacht — gerechnet; für Tagesteile unter 12 Stunden gebührt das halbe Taggeld.

Die Taggelder gebühren für die Dauer der zur Beforgung des Dienstgeschäftes notwendigen Abwesenheit.

Erkrankt ein Beamter während der Reise, so gebühren die Taggelder auch während der Krankheit, sofern sie nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt wurde.

§ 37.

Bei Dienstreisen, die innerhalb eines Kalendertages erledigt werden können, vermindern sich die Taggelder um 30%.

Dienstreisen, deren Ziel nicht weiter als 30 km vom Amtssitz entfernt ist, geben Anspruch auf die halben Taggelder.

§ 38.

Die Fahrtgebühren bestehen in dem Erfasse der zur Zurücklegung der Reifestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundsätzen:

1. Für Eisenbahnfahrten gebührt den Beamten im allgemeinen der Fahrpreis der II. Wagenklasse, den Beamten der obersten fünf Bezugsklassen der Fahrpreis für die I. Wagenklasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der III. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klasse führt.

2. Für Schifffahrten gebührt Beamten der Fahrpreis der I. Klasse, den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse.

3. Für Wagenfahrten gebührt der Tariffuß und in Ermanglung eines solchen der Erfass des wirklichen Fahrpreises; wo Fuhrwerk verschiedener Gattung verfügbar ist, gebührt Beamten der obersten fünf Bezugsklassen der Tariffuß oder Fahrpreis für das bessere Fuhrwerk.

Bei gemeinsamen Wagenfahrten darf für drei Reiseteilnehmer, wenn sie einen Wagen benützen konnten, nur ein Wagen aufgerechnet werden.

Für die Fahrt von und zu den Wiener Bahnhöfen darf bis auf weiteres nur die Entfernungsggebühr verrechnet werden.

§ 39.

Besonders vergütet werden im Falle einer während der Reise eingetretenen Erkrankung, die nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt worden ist, die nachgewiesenen Kosten für notwendige ärztliche Behandlung, Pflege und Heilbehelfe.

§ 40.

Die Reiserechnung ist der Personalstelle binnen 14 Tagen nach der Rückkehr vorzulegen. Sie hat alle zur Prüfung der Gebührllichkeit erforderlichen Angaben und Belege zu enthalten. Über eine gemeinsame Reise ist die von allen Teilnehmern unterfertigte gemeinsame Rechnung, welche die jedem einzelnen zukommenden Bezüge ausweist, vom Reiseleiter vorzulegen.

§ 41.

Die Personalstelle weist nach Prüfung der Reiserechnung einvernehmlich mit der Stadtbuchhaltung den gebührllich befundenen Betrag zur Zahlung an. Gemeinsame Reiserechnungen werden dem Reiseleiter zur unverzüglichen Befriedigung aller Teilnehmer angewiesen.

Gegen die Entscheidung der Personalstelle ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 42.

Auf Reisegebühren, die voraussichtlich 50 Kronen übersteigen, wird über Verlangen von der Personalstelle ein von der Stadtbuchhaltung vorzumerkender Vorschuß angewiesen. Für eine gemeinsame Reise erhält den Vorschuß der Reiseleiter unter seiner Haftung für die entsprechende Verwendung und Verrechnung.

Der Vorschuß ist in der Reiserechnung abzurechnen, ein etwa verbliebener Überschuß unverzüglich an die Hauptkasse abzuführen. Desgleichen ist ein Vorschuß für eine Reise, die unierbleibt oder verschoben wird, unverzüglich zurückzuerstatten.

C. Übersiedlungsgebühren.

§ 43.

Beamte und sonstige Angestellte, die auf einen anderen Dienstposten versetzt werden, erhalten Übersiedlungsgebühren, wenn der Versetzte nicht selbst um seine Versetzung angesucht hat oder wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses, das er verschwiegen oder herbeigeführt hat, oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses versetzt wird.

Nicht als Versetzung gilt die zeitweilige Verwendung auf einem anderen Dienstposten; in diesem Falle hat der Stadtrat eine angemessene Entschädigung zu bestimmen.

Eine Übersiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anlässlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu.

Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Übersiedlungsgebühr nur dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln, die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen.

§ 44.

Die Übersiedlungsgebühr besteht aus der Vergütung der Reisekosten und der Möbelentschädigung.

§ 45.

Als Vergütung der Reisekosten erhält der Angestellte für sich und seine mitübersiedelnden Familienmitglieder die Reisegebühren gemäß Abschnitt B dieser Vorschrift.

§ 46.

Die Möbelentschädigung ist der Ersatz für die durch den Umzug verursachte Abnützung, die Kosten der Verpackung, der Verfrachtung und einer notwendigen Aufbewahrung des Hausrates.

Die Möbelentschädigung kann jedoch, wenn der Angestellte unverhehlicht ist, nur bis zur Höhe des einmonatigen, wenn er verhehlicht ist, nur bis zur Höhe des zweimonatigen und wenn er einen Familienstand von mehr als zwei Kindern hat, nur bis zur Höhe des dreimonatigen Gehaltes verrechnet werden.

§ 47.

Bei Übersiedlungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift gebührt dem Angestellten nur der Ersatz der wirklich aufgelaufenen, durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten der Verfrachtung des Hausrates.

§ 48.

Die Übersiedlungsrechnung ist der Personalstelle binnen 14 Tagen nach der Ankunft am neuen Dienstorte vorzulegen. Sie hat alle zur Prüfung der Gebührllichkeit erforderlichen Angaben und Belege zu enthalten. Wenn die Übersiedlung des ganzen Hauswesens nicht gleichzeitig erfolgt, ist die Vorlage von Teilrechnungen binnen Jahresfrist gestattet.

§ 49.

Die Personalstelle prüft die Übersiedlungsrechnung einvernehmlich mit der Stadtbuchhaltung und weist den gebührllich befundenen Betrag zur Zahlung an.

Gegen die Entscheidung der Personalstelle ist die Berufung an den Bürgermeister binnen acht Tagen zulässig.

§ 50.

Auf Übersiedlungsgebühren wird über Verlangen von der Personalstelle ein von der Stadtbuchhaltung vorzumerkender Vorschuß angewiesen. Der Vorschuß ist in der Übersiedlungsrechnung abzurechnen, ein etwa verbliebener Überschuß unverzüglich an die Hauptkasse abzuführen.

§ 51.

Allfällige Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser „Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates“ werden gemäß § 25 der „Allgemeinen Dienstordnung“ vom Gemeinde-, bzw. Stadtrate einvernehmlich mit der Personalvertretung erlassen.

1./8. 97